

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eugen Schmidt, Thomas Seitz,
Barbara Lenk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/5378 –**

Äußerungen der Bundesregierung zu Sperrungen von Konten auf den Diensten PayPal und Twitter

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 6. Juli 2022 äußerte die Bundesregierung zur Sperrung eines deutschen Journalisten, der nach Ansicht der Fragesteller regelmäßig kritisch über die in Politik und Medien verbreitete Ideologie berichtet, dass der Bundesregierung „keine eigenen Erkenntnisse zu einer systematischen Sperrung oder Kündigung von Konten politischer Internetblogger und Journalisten durch den Zahlungsdiensteanbieter PayPal“ vorlägen, dass die Sperrung eine „zivilrechtliche Angelegenheit“ sei und dass es „nicht Aufgabe der Bundesregierung [sei], Entscheidungen der Zivilgerichte vorzugreifen“ (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 30 des Abgeordneten Thomas Seitz auf Plenarprotokoll 20/46, S. 4812).

Am 16. Dezember 2022 äußerte sich das Auswärtige Amt nach Sperrungen von Konten auf Twitter, dass „Pressefreiheit nicht nach Belieben ein- und ausgeschaltet“ werden dürfe (<https://twitter.com/AuswaertigesAmt/status/1603689087969411072>).

Die Fragesteller möchten prüfen, ob sich die Bundesregierung Kriterien für ihre Reaktionen und öffentlichen Verlautbarungen in Bezug auf Kontensperrungen bei Diensteanbietern erarbeitet hat, die intersubjektiv nachprüfbar sind und rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen.

1. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung die Sperrung des Kontos des deutschen Journalisten Boris Reitschuster als „zivilrechtliche Angelegenheit“ bezeichnet und sich zu den Sperrungen vom 16. Dezember 2022 (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) nicht in gleicher Weise geäußert?
2. Sieht die Bundesregierung durch die Sperrung des Kontos des Journalisten Boris Reitschuster bei dem Dienstanbieter PayPal die „Pressefreiheit nach Belieben ein- und ausgeschaltet“?
 - a) Wenn ja, warum?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 bis 2b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 30 des Abgeordneten Thomas Seitz (Plenarprotokoll 20/46, S. 4812) ausgeführt, werden Zahlungsdienstleistungen wie die von PayPal auf der Grundlage privatrechtlicher Vertragsverhältnisse zwischen dem Zahlungsdiensteanbieter und seinen Kundinnen und Kunden erbracht. Die Bundesregierung hatte zu der hinterfragten Sperrung weder Kenntnisse über den Vertragsinhalt noch über die Gründe der in der Berichterstattung behaupteten Sperrung. Unter welchen Voraussetzungen der Zahlungsdiensteanbieter derartige Verträge kündigen oder eine Sperrung gegenüber einer Kundin oder einem Kunden rechtmäßig verhängen kann, hängt – wie in der damaligen Antwort der Bundesregierung erläutert – auch von den Umständen des Einzelfalls und den vereinbarten Vertragsbedingungen ab. Da diese Umstände der Bundesregierung weiterhin unbekannt sind, kann keine Bewertung erfolgen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

3. Bestehen nach Ansicht der Bundesregierung Unterschiede zwischen den Sperrungen des deutschen Journalisten Boris Reitschuster und denen von der Sperrung betroffenen ausländischen Personen, zu der sich die Bundesregierung am 16. Dezember 2022 äußerte, die eine andere Bewertung und Stellungnahme der Bundesregierung rechtfertigen?
4. Wenn die Frage 3 mit Ja beantwortet wurde, welche Unterschiede, die eine andere Bewertung durch die Bundesregierung rechtfertigen, sind das?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Auswärtige Amt hat sich am 16. Dezember 2022 zu einem herausgehobenen Sachverhalt mit Auslandsbezug geäußert. Der Sachverhalt war nach Einschätzung des Auswärtigen Amts herausgehoben, da mit acht international bekannten Journalistinnen und Journalisten eine auffällige Zahl an Konten gleichzeitig von Twitter gesperrt wurde. Bewertungen der Bundesregierung zu anderen Fällen von Kontensperrungen bei sozialen Netzwerken sind hieraus nicht abzuleiten.

5. Hat die Bundesregierung geprüft, ob das Unternehmen Twitter Gründe für die Kontosperrungen der von der Bundesregierung am 16. Dezember 2022 in Bezug genommenen Konten angegeben hat?
 - a) Wenn ja, welche Gründe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung zu den Kontosperrungen auf Twitter angegeben?
 - b) Wenn nein, warum hat die Bundesregierung nicht geprüft, welche Gründe zur Sperrung vorgetragen wurden?
6. Wenn die Frage 5 mit Ja beantwortet wurde, hat die Bundesregierung etwaige Tatsachenbehauptungen in den für die Sperrung vorgetragenen Gründen auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüft?
 - a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
7. Hat die Bundesregierung Beiträge, die über die am 16. Dezember 2022 gesperrten Konten auf Twitter verbreitet wurden, auf Verstöße gegen die „vereinbarten Vertragsbedingungen“, auf die die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 30 des Abgeordneten Thomas Seitz im Fall der Sperrung des Kontos eines Journalisten bei PayPal verwies, geprüft (Plenarprotokoll 20/46, S. 4812)?
 - a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b) Wenn nein, warum hat die Bundesregierung im Fall der Sperrung vom 16. Dezember 2022 keine Prüfung unternommen, sich zur Sperrung öffentlich geäußert und im Fall der Sperrung auf PayPal auf den privatrechtlichen Vertrag verwiesen?

Die Fragen 5 bis 7b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Als Grund für die gleichzeitige Sperrung der acht Journalistinnen und Journalisten am 16. Dezember 2022 wurde von Twitter ein „Verstoß gegen Twitter-Regeln“ angeführt.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

8. Hat die Bundesregierung Verknüpfungen („Links“) insbesondere, aber nicht ausschließlich, zu Presseartikeln, die über die auf dem Dienst Twitter gesperrten Konten verbreitet wurden, vollständig zur Kenntnis genommen, um zu beurteilen, wie die Sperrungen der Konten zu bewerten sind?
 - a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 8 bis 8b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Beiträge der am 16. Dezember 2022 gesperrten Accounts waren aufgrund der Sperrung am genannten Tag nicht abrufbar; das Auswärtige Amt konnte diese daher nicht vollständig zur Kenntnis nehmen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

9. Legt die Bundesregierung bei Stellungnahmen zu Kontosperrungen oder Forderungen nach Aufhebung von Kontosperrungen klare Kriterien zugrunde, anhand derer das Handeln der Bundesregierung intersubjektiv nachprüfbar wäre?
 - a) Wenn ja, welche Kriterien sind das?
 - b) Wenn nein, warum benennt die Bundesregierung keine klaren Kriterien?

Die Fragen 9 bis 9b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung erfolgt unter Beachtung der insoweit vom Grundgesetz und der Rechtsprechung gezogenen rechtlichen Grenzen. Abstrakt-generelle Leitlinien der Bundesregierung dazu, unter welchen Umständen und in welcher Weise Vorgänge der in Bezug genommenen Art zum Gegenstand von Stellungnahmen gemacht werden, gibt es nicht. Darüber hinaus liegt die jeweilige Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Ermessen der einzelnen Ressorts.

10. Hatte die Bundesregierung die Sperre des Journalisten Boris Reitschuster im April 2021 auf YouTube kritisiert (<https://reitschuster.de/post/youtub-e-sperrt-mich-wegen-bericht-ueber-impfung-einer-neunjaehrigen-aus-ver-sehen/>), oder tut sie das nachträglich?
 - a) Wenn ja, warum?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 10 bis 10b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen zu dem fraglichen Vorgang keine Informationen vor. Schon deshalb nimmt sie keine Bewertung vor.